Die kursächsischen Kreishauptleute im 18. Jahrhundert

Wandel und Kontinuität einer Beamtengruppe im Spiegel landesherrlicher Instruktionen[1]

VON CHRISTOPH VOLKMAR

Die Erforschung des 18. Jahrhunderts hat innerhalb der Sächsischen Landesgeschichte in jüngster Zeit mit der besonderen Hinwendung zum Augusteischen Zeitalter (1691/94–1763) und dem seit 1762/63 in Gang gekommenen Rétablissement wieder eine verstärkte Aufmerksamkeit erfahren.[2] Insbesondere ist die neuere Forschung bestrebt, die bisher maßgebliche Interpretation des Rétablissements durch Horst Schlechte zu revidieren.[3]

Als eine der wichtigsten Maßnahmen des Rétablissements auf dem Gebiet der inneren Verwaltung wird in der Literatur die Wiedereinrichtung der Institution

[1] Für die Betreuung dieser Arbeit gilt Herrn Prof. Dr. Manfred Rudersdorf und Herrn Dr. Uwe Schirmer, beide Leipzig, mein herzlicher Dank.

[2] Vgl. Karlheinz Blaschke, Sachsen zwischen den Reformen 1763–1831, in: Sachsen 1763–1832. Zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen, hrsg. von Uwe Schirmer (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft 3), Beucha 1996, S. 9–23; Josef Matzerath, „Pflicht ohne Eigennutz". Das kursächsische Rétablissement: Restauration einer Ständegesellschaft, NASächsG 66 (1995), S. 157–182; ders., Das sogenannte Augusteische Zeitalter in Sachsen, in: Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag, hrsg. von Uwe John und Josef Matzerath (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 15), Stuttgart 1997, S. 443–458; außerdem den Tagungsband Sachsen und Polen zwischen 1697 und 1765. Beiträge der wissenschaftlichen Konferenz vom 26. bis 28. Juni 1997 in Dresden, hrsg. vom Verein für sächsische Landesgeschichte e.V. (Saxonia 4/5), Dresden 1998.

[3] Vgl. Horst Schlechte (Hrsg.), Die Staatsreform in Kursachsen 1762–1763. Quellen zum Kursächsischen Rétablissement nach dem Siebenjährigen Kriege (Schriftenreihe des Landeshauptarchivs Dresden 5), Berlin 1958, hier den Einleitungsteil S. 1–122; ders., Pietismus und Staatsreform 1762/63 in Kursachsen, in: Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft (Festschrift Heinrich Otto Meisner), Berlin 1956, S. 364–382. Ausführlich analysiert und kritisiert wird die Interpretation Schlechtes von Matzerath, „Pflicht ohne Eigennutz" (wie Anm. 2), S. 157–182. Ähnlich kritisch äußern sich Blaschke, Sachsen zwischen den Reformen (wie Anm. 2), S. 9–13 und Simone Lässig, Reformpotential im „dritten Deutschland"? Überlegungen zum Idealtyp des Aufgeklärten Absolutismus, in: Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation, hrsg. von Rainer Aurig, Steffen Herzog, Simone Lässig (Schriften zur Regionalgeschichte 10), Bielefeld 1997, Sonderausgabe Dresden 1997, S. 187–215, hier S. 205, 214f.

der Kreishauptleute genannt.[4] Im frühneuzeitlichen Kursachsen bildeten sieben Kreise[5] eine regionale Struktur zwischen den Ämtern, Herrschaften und Städten auf der lokalen und dem Landesherrn mit der Zentralverwaltung auf der territorialen Ebene. Die Anfänge der Kreisverfassung lagen im Territorialisierungs- und Staatsbildungsprozeß der beginnenden Neuzeit, und sie waren in Sachsen sowohl landesherrlicher als auch ständischer Provenienz.

Im Rahmen ständischer Strukturbildung wurden die Kreise Ende des 15. Jahrhunderts für die Organisation der ständisch dominierten Steuereinnahme gebildet, als Beamte traten hier die Kreissteuereinnehmer in Erscheinung.[6] Für die landesherrliche Zentralverwaltung gewannen die Kreise seit 1547 als „landschaftliche Unterteilungen eines einheitlich verwalteten Staatsgebietes" Bedeutung, so wurden beispielsweise die Expeditionen der 1548 eingerichteten Landesregierung zum Teil nach Kreisen gebildet.[7] Darüber hinaus dienten die in den Kreisen eingesetzten landesherrlichen Beamten, Oberhauptleute, später Kreishauptleute genannt, der Realisierung fürstlicher Herrschaft. Zu ihren Aufgaben gehörten die Aufsicht über die Amtleute und die Gewährleistung der Sicherheit der Straßen, aber auch die Führung des militärischen Aufgebots.[8]

Das Ausmaß und die Wirksamkeit der Tätigkeit dieser Kreishauptleute sind in der Literatur bisher nur kursorisch beschrieben worden. Übereinstimmend geht die Forschung davon aus, daß im 17. Jahrhundert in der Tendenz eine Abnahme ihrer Bedeutung zu beobachten ist und im 18. Jahrhundert ein Kreishauptmann nur noch den Inhaber einer Titularwürde ohne wirkliche Funktion darstellt.[9]

[4] Vgl. Karlheinz Blaschke, Sächsische Verwaltungsgeschichte (Lehrbrief der Fachschule für Archivwesen Potsdam 3), vervielfältigtes Ms., Potsdam 1959, S. 42; Thomas Klein, Kursachsen, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1 Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hrsg. von Kurt G.A. Jeserich / Hans Pohl / Georg-Christoph von Unruh, Stuttgart 1983, S. 803–843, hier S. 828. Auch in der neueren Literatur bei Matzerath, „Pflicht ohne Eigennutz" (wie Anm. 2), S. 180.

[5] Im 15. Jahrhundert werden vier, 1547 dann fünf, 1601 schließlich sieben Kreise genannt: Kurkreis, thüringischer, meißnischer, Leipziger, erzgebirgischer, vogtländischer und Neustädter Kreis. Vgl. Blaschke, Sächsische Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 4), S. 42; Klein (wie Anm. 4), S. 827.

[6] Vgl. Uwe Schirmer, Grundriß der kursächsischen Steuerverfasssung (15.–17. Jahrhundert), in: Sachsen im 17. Jahrhundert: Krise, Krieg und Neubeginn, hrsg. von dems. (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft 5), Beucha 1998, S. 178–185, hier S. 179f.; ders., Das Leipziger Land. Anmerkungen zu Naturraum, Geschichte und Geschichtspflege, in: Zur Siedlungsgeschichte des Leipziger Raumes, hrsg. von Lutz Heydick und Uwe Schirmer (Leipziger Land 1), Beucha 1998, S. 7–23, hier S. 17–19; Klein (wie Anm. 4), S. 821–826.

[7] Vgl. Karlheinz Blaschke, Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke, in: BllDtLG 91 (1954), S. 74–109, Zitat S. 90; Klein (wie Anm. 4), S. 810f.

[8] Vgl. Blaschke, Sächsische Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 4), S. 42; Klein (wie Anm. 4), S. 827f.

[9] Vgl. ebd.; Rainer Groß, Die Entwicklung der sächsischen Regionalverwaltung dargestellt am Beispiel des Leipziger Kreises (16.–20. Jhd.), Abschlußarbeit am Institut für Archivwissenschaft Potsdam, Ms., Potsdam 1960, S. 11–14.

Teilweise wird in Zweifel gezogen, daß den Kreishauptleuten in der Frühen Neuzeit jemals eine praktische Relevanz für die Verwaltung Kursachsens zukam.[10]

Sowohl Karlheinz Blaschke als auch Thomas Klein beschreiben in ihren grundlegenden Überblicksdarstellungen zur sächsischen Verwaltungsgeschichte die „Wiederbelebung" der Kreishauptleute im Gefolge des Rétablissements.[11] Ihren Aufgabenbereich definiert Klein jetzt als „Aufsicht über die Landesgesetze",[12] und Blaschke präzisiert: „Sie wurden im Jahre 1764 zur Aufsicht über die Ämter und sonstigen Obrigkeiten berufen, um im Sinne des Aufgeklärten Absolutismus für Ordnung und Sauberkeit in der Verwaltung zu sorgen und das Interesse der Untertanen zu fördern."[13] Grundlage für die Tätigkeit der neuberufenen Kreishauptleute waren die *Instructiones vor die Creis- und Amtshauptleute*[14] von 1769. Horst Schlechte sieht in ihnen ein wichtiges Element des „Neubau[s] des inneren Verwaltungsapparates seit 1769."[15]

In dieser Arbeit sollen Aufgaben, Funktion und Wirken der Kreishauptleute im Rahmen des kursächsischen Staatswesens des 18. Jahrhunderts untersucht werden. Dazu werden zunächst die landesherrlichen Instruktionen für die Kreishauptleute herangezogen. Es kann dabei eine direkte Gegenüberstellung des Augusteischen Zeitalters[16] und des Rétablissements erfolgen. Danach wird nach der Qualität der Veränderungen durch das Rétablissement zu fragen sein. Ausgehend von der oben referierten Forschungslage soll überprüft werden, ob einerseits die 1769 erlassenen Instruktionen wesentliche Neuerungen aufweisen, die auf das Wirken der Reformer um Thomas Freiherr von Fritsch (1700–1775) zurückzuführen sind, und andererseits die These bestätigt werden kann, daß die Kreishauptleute des Augusteischen Zeitalters nur noch die Träger einer Titularwürde ohne reale Aufgaben und Funktion waren.

Die landesgeschichtliche Forschung hat sich bisher nur wenig mit den kursächsischen Kreisen und Kreishauptleuten des Ancien Régime beschäftigt. Maßgebend sind noch immer die Arbeiten von Karlheinz Blaschke und Reiner Groß aus den 1950er Jahren.[17] Das ist sicherlich auch einer schlechten Quellenlage geschuldet. Es sind keine eigenständigen Bestände kreishauptmannschaftlicher Provenienz für das

[10] Vgl. Schirmer, Grundriß (wie Anm. 6), S. 179f. Schirmer schätzt die Bedeutung der landesherrlichen Bemühungen als gering ein und versteht die Schaffung der Kreise als „ständische[n] Beitrag zur Territorialisierung und damit letztendlich zur Staatsbildung" (S. 179).

[11] Wie Anm. 8; Zitat bei Klein (wie Anm. 4), S. 828.

[12] Klein (wie Anm. 4), S. 828.

[13] Karlheinz Blaschke, Verwaltungsgeschichte für Stadt- und Kreisarchivare im Gebiet des ehemaligen Landes Sachsen, vervielfältigtes Ms., Dresden 1962, S. 16.

[14] SächsHStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 4708, Die Wiederherstellung der Creyß- und Amtshauptleute [...], Vol. I, 1763–1775, fol. 109–126 und öfter; auch in: SächsHStA Dresden, Kammerkollegium, Loc. 41579, Instructiones vor die Creis- und Amtshauptleute, 1735 [fälschliche Jahresangabe].

[15] Schlechte, Staatsreform (wie Anm. 3), S. 117.

[16] Zum einheitlichen Epochencharakter dieses Zeitraumes der Regierung Johann Georgs IV. (1691–1694), Friedrich Augusts I. (1694–1733) und Friedrich Augusts II. (1733–1763) als der „(quasi)-absolutistische[n] Epoche sächsischer Geschichte" zuletzt Uwe Schirmer, Staatliche Wirtschaftspolitik in Kursachsen um 1700? Haushaltspolitik und Hoffinanz zu Beginn der Augusteischen Zeit, in: Sachsen und Polen (wie Anm. 2), S. 268–283, Zitat S. 268.

[17] Vgl. Blaschke, Sächsische Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 4), S. 36–44; ders., Ausbreitung des Staates (wie Anm. 7), S. 89f.; Groß (wie Anm. 9), S. 5–24.

18. Jahrhundert überliefert.[18] Jede Studie zu dieser Thematik ist deshalb auf die Gegenakten in Zentralbehörden und Ämtern angewiesen, wodurch eine systematische Heuristik aussagekräftiger Quellen erheblich erschwert wird.

I. Vergleichende Analyse der landesherrlichen Instruktionen des Augusteischen Zeitalters und des Rétablissements

Aus den landesherrlichen Instruktionen für die Kreishauptleute kann das funktionale Profil der kreishauptmannschaftlichen Institution erschlossen werden. Außerdem erscheint dieser normative Quellentyp als besonders geeignet, Wandel und Kontinuität der Kreishauptleute zwischen Augusteischem Zeitalter und Rétablissement aufzuzeigen. Denn das Rétablissement trägt in diesem Zusammenhang den Charakter einer Verwaltungsreform von oben, deren Auswirkungen dementsprechend gerade bei normativen Weisungen der Zentralbehörden, wie eben den Instruktionen, wahrnehmbar sein sollten.

Für das Augusteische Zeitalter konnten in den Beständen der Dresdner Zentralbehörden nur die Abschriften von drei kreishauptmannschaftlichen Bestallungen mit Instruktionsteil aus den Jahren 1725, 1742 und 1763 ermittelt werden.[19] Sie sind trotz des zeitlichen Abstands von immerhin vier Jahrzehnten mutatis mutandis inhaltlich und formal nahezu identisch,[20] was den Schluß zuläßt, daß die Bestallungen für Kreishauptleute im Augusteischen Zeitalter nach einer einheitlichen Kanzleivorlage entstanden sind. Eine entsprechende Vorlage ist in einer schon im Zusammenhang mit den Reformbemühungen des Rétablissements entstandenen Akte überliefert.[21] Eine breitere empirische Basis konnte für diesen Zeitraum trotz

[18] Eigenständige Bestände der Kreishauptmannschaften finden sich erst für das Königreich Sachsen nach 1831, diese Bestände enthalten vereinzelt auch älteres Material. Vgl. Die Bestände des Sächsischen Hauptstaatsarchivs und seiner Außenstellen Bautzen, Chemnitz und Freiberg, Bd. 1 Die Bestände des Sächsischen Hauptstaatsarchivs, bearb. von Bärbel Förster / Reiner Groß / Michael Merchel, Leipzig 1994.

[19] Bestallung für Christian Wilhelm von Thiemen zum Kreishauptmann des Kurkreises vom 4. Juli 1725 in: SächsHStA Dresden, Geheimes Kabinett, Loc. 1252, Bestallungen derer Creis-Hauptleute bez., 1697ff., fol. 62–70; Bestallung für Friedrich August von Hennicke zum Kreishauptmann in den Ämtern Pegau und Borna (südlicher Teil des Leipziger Kreises) vom 10. April 1742 in: SächsHStA Dresden, Kammerkollegium, Loc. 33068, Cammer-Acta, Die Creyß-Hauptmanns-Stelle in denen Aemtern Pegau und Borna betr., 1741ff., fol. 1–11; ingleichen SächsHStA Dresden, Loc. 1252, fol. 197–202; Bestallung für Robert von Fletcher zum adjungierten Kreishauptmann des meißnischen Kreises vom 6. September 1763 in: SächsHStA Dresden, Loc. 1252, fol. 432–437.

[20] Inhaltliche Abweichungen sind bei den Abschnitten über den Urlaub (fehlt bei der Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19)), über das Gehalt und die Aufkündigung des Dienstverhältnisses (fehlen bei der Bestallung Fletcher [1763] (wie Anm. 19), wahrscheinlich wegen des Adjunkturcharakters der Stelle) sowie beim Abschnitt über die Aufsicht der Amtspächter (fehlt bei der Bestallung Thiemen [1725] (wie Anm. 19)) festzustellen. Insgesamt sind diese Abweichungen aber als gering zu bewerten, da sie bei den untersuchten Bestallungen jeweils singulär bleiben. Die als vierte Quelle herangezogene undatierte Kanzleivorlage (vgl. Anm. 21) ist vollständig.

[21] „Bestallung vor dem Creyß-Hauptmann im ... Creyße", in: SächsHStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 4708, Die Wiederherstellung der Creyß- und Amtshauptleute [...],Vol. I, 1763–1775, fol. 89–96. Die undatierte Kanzleivorlage wurde mög-

umfangreicher Recherchen nicht gelegt werden; dennoch scheint es aufgrund der faktischen Übereinstimmung der Quellen zulässig, von der kreishauptmannschaftlichen Instruktion des Augusteischen Zeitalters zu sprechen (zumindest für die Zeit von 1725 bis 1763).

Für das Rétablissement liegt eine einheitliche Instruktion in Gestalt der *Instructiones vor die Creis- und Amtshauptleute* vor,[22] die mit kurfürstlichem Reskript vom 4. November 1769 genehmigt wurden und bis 1816 in Kraft blieben.[23] Eine Ausfertigung nach dieser Vorlage mit Datum vom 31. Januar 1770 ist für den Leipziger Kreishauptmann Detlev Karl von Einsiedel[24] in den Beständen des Sächsischen Staatsarchivs Leipzig überliefert.[25]

Auf der Grundlage des untersuchten Quellenmaterials können also Aussagen für die Zeit von 1725 bis 1816 getroffen werden. Die vergleichende inhaltliche Analyse der Instruktionen des Augusteischen Zeitalters und des Rétablissements soll dabei anhand von fünf Kriterien vorgenommen werden, die so gewählt sind, daß die Funktion der Kreishauptleute für die Landesverwaltung deutlich wird.

Stellung in der Landesverwaltung

Der Kreishauptmann des 18. Jahrhunderts war als Aufseher des Kreises unmittelbar dem Landesherrn bzw. seinen Zentralbehörden unterstellt. Es stand ihm *iederzeit der freye Zutritt* zum Landesherrn offen.[26] Während in der augusteischen Instruktion neben dem Landesherrn nur das Kammerkollegium als weisungsberechtigte Instanz auftrat, werden in der Rétablissement-Instruktion auch die Landesregierung und die neugegründete Landesökonomie-, Manufaktur- und Commerziendeputation genannt.[27] Mithin löste sich der Kreishauptmann im Réta-

licherweise in diese Akte übernommen, um als Beispiel für die neu zu entwerfende Instruktion von 1769 zu dienen. Ein entsprechendes Vorgehen wurde jedenfalls von Thomas von Fritsch, dem Vordenker des Rétablissements, empfohlen: *Die alten Instruktionen können Anleitungen geben, wären aber nach unsern Umständen umzugießen und zu vermehren* (Von Creiß- und Amts-Hauptleuten, Denkschrift Thomas von Fritschs vom 5. April 1762, in: Schlechte, Staatsreform (wie Anm. 3), S. 203–207, hier S. 204).

22 Wie Anm. 14.

23 Vgl. das Reskript Friedrich Augusts III. vom 4. November 1769 in: SächsHStA Dresden, Loc. 4708, fol. 297. Vgl. auch Groß (wie Anm. 9), S. 13–20.

24 Detlev Karl Graf von Einsiedel (1737–1810), Bruder von Johann Georg von Einsiedel, der zum engsten Kreis um Thomas von Fritsch gezählt wird, Vater von Detlev von Einsiedel, dem späteren leitenden Minister König Friedrich Augusts I. 1763 adjungierter, 1764–1773 wirklicher Kreishauptmann im Leipziger Kreis, 1774 Obersteuerdirektor, 1782–87 Konferenzminister, als Nachfolger seines Bruders 1777–1810 Direktor der Leipziger ökonomischen Sozietät. Vor seiner Tätigkeit als Kreishauptmann war Einsiedel unter anderem Obersteuereinnehmer. Außerdem tritt er als Mitglied der Herrnhuter Brüdergemeinde und als Eisenindustrieller in Erscheinung. Vgl. Art. „Einsiedel, v.“, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 4, Berlin 1959, S. 398–403; Schlechte, Staatsreform (wie Anm. 3), S. 71f.

25 SächsStA Leipzig, RG Wolkenburg 976, Creys-Hauptmannschaftliche Bestallung und Instruction, 1770.

26 So Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 9^{v}, und auch Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), vor § I, fol. 1^{v}.

27 Vgl. Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 7^{r}, 8^{v}–9^{v}; Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), § IV, fol. 5^{v}.

blissement aus der engen Anbindung an die Finanzverwaltung und wird auch zum Ansprechpartner der zentralen Justiz- und Wirtschaftsbehörden. Diese Veränderung läßt sich als Kennzeichen des Übergang vom „Finanz"- zum „Verwaltungs"-Staat begreifen, jedoch findet sich für einen entsprechenden Wandel im Bereich der sachlichen Zuständigkeit des Kreishauptmanns kein konkreter Hinweis. Im übrigen war der Kreishauptmann generell kaum mit direkten Verwaltungsaufgaben befaßt.

Personeller Zuständigkeitsbereich

Auf dieser Ebene läßt sich eine der wesentlichen Veränderungen des kreishauptmannschaftlichen Profils im Rétablissement feststellen: Im Augusteischen Zeitalter erstreckte sich die Aufsicht des Kreishauptmanns nur auf die in den Ämtern und im Kreis tätigen landesherrlichen Beamten,[28] also vor allem auf die Amtleute. Amts- und schriftsässige Unterobrigkeiten blieben hingegen außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Dies änderte sich mit der Instruktion von 1769. Nun umfaßte der personelle Zuständigkeitsbereich des Kreishauptmanns sämtliche Herrschaftsbereiche des Kreises, also auch die Amts- und Schriftsassen.[29] Eingeschränkt, ja teilweise konterkariert wurde diese Verantwortlichkeit aber durch die in ihrem Ausmaß stark differierenden exekutiven Kompetenzen des Kreishauptmanns gegenüber den verschiedenen Herrschaftsträgern.[30]

In keiner kreishauptmannschaftlichen Instruktion des 18. Jahrhunderts wurden die ständische Kreissteuereinnahme, die Konsistorien oder die Militärverwaltung mit den Kreis- und Marschkommissaren erwähnt; diese Bereiche der regionalen Verwaltung blieben somit mutmaßlich außerhalb des Blickfeldes des Kreishauptmanns.

Sachlicher Zuständigkeitsbereich

In beiden Instruktionen wurde als eine Aufgabe der Kreishauptleute die Übernahme spezieller landesherrlicher Aufträge – *Commissiones* – genannt.[31] Hier hatte der Kreishauptmann sozusagen als verlängerter Arm der Dresdner Exekutive zu wirken. Darüber hinaus lassen sich die Aufgaben des Kreishauptmanns unter den Begriffen Kontrolle und Förderung subsumieren. Dabei stand in der Instruktion des Augusteischen Zeitalters eindeutig die Kontrollfunktion im Mittelpunkt.[32] Der

[28] Erwähnt werden im einzelnen: Amtleute, Amtsverwalter und -pächter, das Personal der Forst- und Geleitsverwaltung, die Steuereinnehmer auf Amtsebene und die Stadträte. Vgl. Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 8r. Von der Aufsicht über die *Räthe in denen Städten* (Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 7v) wird in der Augusteischen Instruktion ohne Differenzierung zwischen Amts-, amtssässigen und schriftsässigen Städten gesprochen. In der Rétablissement-Instruktion wird dem Kreishauptmann die Aufsicht über diejenigen Städte aufgetragen, die *[...] der Cognition des Cammer-Collegii unterworfen sind* (Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), § XVII, fol. 16r).

[29] Vgl. Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), § V, fol. 6r–6v.

[30] Siehe unten Abschnitt ‚Exekutive Kompetenzen'.

[31] Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 10r; Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), vor § I, fol. 1r. Vgl. Karlheinz Blaschke, Zur Behördenkunde der kursächsischen Lokalverwaltung, in: Archivar und Historiker (wie Anm. 3), S. 343–363, hier S. 361.

[32] Vgl. für das Folgende Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 1–11 passim.

Kreishauptmann sollte die ordnungsgemäße Verwaltungspraxis und das Finanzgebaren der Amtleute, Amtsverwalter und -pächter überwachen und so *Untreue und Unfleiß*[33] verhindern. Als mögliche Mißstände wurden hier z.B. die Erhebung unrechtmäßiger Abgaben oder Gebühren, das Aufhalten der Untertanen am Amtssitz,[34] Unterschlagung von Amtsbesitz oder Brauen und Ausschank ohne Genehmigung genannt. Die Kontrolle der Geleits- und Forstverwaltung war dem Kreishauptmann ebenso auferlegt, hier hatte er vor allem die Steuereinnahme und die Nutzung der Wälder (dieser Aspekt wird besonders ausführlich behandelt) zu überwachen. Ziele der kreishauptmannschaftlichen Kontrolltätigkeit waren in der augusteischen Instruktion also der Schutz der Untertanen vor Willkür seitens der lokalen Administration, das Sicherstellen ordnungsgemäßer Verwaltung und die Wahrung landesherrlicher Rechte und Besitzansprüche. Zu diesem Zweck durfte der Kreishauptmann auch Einfluß auf die niedere Gerichtsbarkeit nehmen.

Seine fördernde Funktion verpflichtete den Kreishauptmann, zu *Wohlfahrt und Aufnehmen, Nutzen und Frommen* der Untertanen beizutragen, damit *Unsere Gefälle gangbar gemacht werden.*[35] Dabei sollte der Kreishauptmann für die Wiederbesetzung wüster Hofstellen, den Schutz des Handels, den Zustand der Straßen und die Aufrechterhaltung guter Polizei Sorge tragen, was in seiner Position bedeutete, die Amtleute dementsprechend anzuhalten und größere Mißstände nach Dresden zu melden.[36] Weiterhin stellte der Kreishauptmann eine Art von Petitionsinstanz dar, indem er Beschwerden der Untertanen, aber auch der amts- und schriftsässigen Unterobrigkeiten entgegennahm und bearbeitete.[37]

Nach der Instruktion von 1769 blieben die Kontrollaufgaben des Kreishauptmanns inhaltlich weitestgehend mit den oben beschriebenen identisch, nur waren sie jetzt quantitativ umfassender, weil sie die Herrschaftsbereiche der Amts- und Schriftsassen mit einbezogen.[38] Die Aufgaben der Förderung wurden sehr viel detaillierter beschrieben.[39] In ihrem Mittelpunkt stand die nachhaltige Unterstützung aller wirtschaftlichen Aktivitäten der Untertanen, genannt werden Landwirtschaft, Manufakturwesen, Handel, Gewerbe und die Erschließung von Bodenschätzen (Steinkohle, Torf).[40] Daneben sollte der Kreishauptmann die gültige Gesetzgebung

33 Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 8r.

34 *[...] daß die Beamten die Unterthanen und Censiten [...] zum Verderb ihrer Nahrung und Wirthschafft selbiger über die Gebühr damit nicht aufhalten laßen* (Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 3r). Vgl. auch Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), § XI, fol. 12r–12v.

35 Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 3v.

36 Vgl. Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 3v–4r, 5r.

37 Vgl. Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 4r–4v.

38 Vgl. Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), §§ V–XII, XV–XXI, fol. 6r–13v, 14v–18r.

39 Vgl. für das Folgende ebd., §§ II, III, XX, fol. 2v–4v, 17v.

40 Diese Maßnahmen entsprechen Forderungen der Restaurationskommission, wie sie in verschiedenen Vorträgen aufgestellt wurden, die bei Schlechte, Staatsreform (wie Anm. 3), S. 299–335 und S. 454–468 ediert sind. Freilich fragt sich, mit welchen Mitteln der Kreishauptmann solche umfassenden Vorhaben umsetzen sollte, hier erscheint doch eher die Landesökonomie–, Manufaktur- und Commerziendeputation kompetent. Vgl. hierzu jetzt auch Thomas Nicklas, Reformansätze im Zeichen der Ökonomie: Kursachsens Rétablissement, in: Der neuzeitliche Staat und seine Verwaltung. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte seit 1700, hrsg. von Eberhard Laux u. Karl Teppe, Stuttgart 1998, S. 85–98, hier S. 88–90.

aus der Sicht seines Amtes kritisieren und Verbesserungsvorschläge machen, dies betraf landesherrliche Mandate ebenso wie beispielsweise Dorfordnungen oder die Regelung des Feuerkassenwesens. Zum dritten war der Kreishauptmann aufgefordert, vorausschauend und präventiv zu wirken, um möglichen Gefahren für das Wohlergehen des Kreises – seien es Überschwemmungen, Teuerungen oder die Abwanderung von Untertanen – vorzubeugen.

Die fördernde Funktionen des Kreishauptmanns, seine „Polizey"-Aufgaben, werden hier also besonders hervorgehoben, sind im Kern aber schon in der augusteischen Instruktion enthalten. Eine sichere Bewertung dieses Aspekts in Hinblick auf die Frage von Kontinuität und Wandel, und damit auf die Umsetzung von aufklärerischen und kameralistischen Reformgedanken im Rétablissement, kann aber gerade hier nur aus einer ergänzenden Untersuchung der kreishauptmannschaftlichen Amtspraxis erwachsen.

Exekutive Kompetenzen

Um seine Kontrollfunktion gegenüber der Lokalverwaltung wahrnehmen zu können, oblag dem Kreishauptmann des Augusteischen Zeitalters die Abnahme der Jahresrechnungen der Ämter, Amtspächter, Stadträte und Geleitsleute.[41] Nur an dieser Stelle war er als kontrollierende Instanz unmittelbar in den Verwaltungsablauf eingebunden, denn die Jahresrechnungen bedurften seiner Autorisation vor der Weiterleitung nach Dresden.[42] Darüber hinaus blieben seine exekutiven Kompetenzen schwach. Zwar durfte er Untersuchungen einleiten und Beamte zur Rede stellen, mußte sich ansonsten aber darauf beschränken, über die aufgedeckten Probleme nach Dresden zu berichten.[43] Der Kreishauptmann trat also primär als ein Kontrollorgan in Erscheinung, das ohne direkte Sanktionsgewalt außerhalb der Verwaltung stehend über diese nur die Aufsicht führte.

Diese Quintessenz traf auch noch für die Kreishauptleute des Rétablissements zu. Grundsätzlich galt nun: Über sämtliche Beamte und Herrschaftsträger im Kreis hatte der Kreishauptmann eine Oberaufsicht wahrzunehmen, seine exekutiven Befugnisse waren aber nach der Rechtsstellung der „Kontrollobjekte" gestaffelt.[44]

Am Verhältnis zu den Beamten der Lokalverwaltung änderte sich nichts.[45] Gegenüber den unmittelbar dem Dresdner Kammerkollegium unterstellten Beamten aber durfte der Kreishauptmann keine Untersuchung einleiten und mußte sich auf das Weiterleiten von Verdachtsmomenten beschränken.[46] Auf die amtssässigen Grund- und Gerichtsherrschaften hatte er nun einen ähnlich starken Einfluß wie auf die Beamten der landesherrlichen Lokalverwaltung, konnte mit *Vorkehrungen* und *Anstalten* in ihren Herrschaftsbereich hineinwirken und auch Untersuchungen einleiten.[47] Seine theoretisch ebenfalls umfassende Aufsichtspflicht gegenüber den Schriftsassen wurde hingegen durch äußerst mangelhafte Kontrollkompeten-

41 Vgl. Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 7^{r}–7^{v}.

42 Vgl. ebd., fol. 7^{v}–8^{r}.

43 Vgl. ebd., fol. 7^{v}–9^{v}.

44 Vgl. Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), §§ V, VII–IX, XVIII–XIX, fol. 6^{r}–6^{v}, 8^{v}–10^{v}, 16^{r}–17^{v}.

45 Vgl. ebd., §§ VII, fol. 8^{v}–9^{r}.

46 Dabei handelt es sich vor allem um die Angehörigen der Berg-, Forst-, Floß-, Post- und Salzkassenverwaltung. Vgl. ebd., §§ VIII–IX, fol. 9^{r}–10^{v}.

47 Ebd., § V, fol. 6^{r}.

zen stark eingeschränkt.[48] Er konnte von diesen nur mündliche Erkundigungen einziehen. Zudem hatte der Schriftsasse das Recht, seine Herrschaften betreffende Berichte vorab zu lesen und zu kommentieren.

Amtsführung

Der Kreishauptmann des Augusteischen Zeitalters bedurfte für seine Aufgaben keiner Behörde. Seine Haupttätigkeit, die Kontrolle der Verwaltung, konkret also die Überprüfung der Jahresrechnungen und Amtsbücher, ließ sich größtenteils ohne eigene Schriftlichkeit durchführen. Außerdem hatte er die Möglichkeit, *nach Befinden [...] den Amtsschreiber zu adhibiren*, wenn er Schreibpersonal benötigte.[49] In der Literatur wird hingegen betont, ein wesentliches neues Element bei der „Wiederbelebung" der Kreishauptleute im Rétablissement sei die Zuordnung eines Sekretärs gewesen, hier würden die Anfänge einer Behördenstruktur sichtbar.[50] Tatsächlich wurde dem Kreishauptmann nach der Rétablissement-Instruktion ein Sekretär zur Verfügung gestellt und die Anlage einer Registratur gefordert.[51] Auf den zweiten Blick sind jedoch Zweifel am Bild eines grundlegenden Wandels angebracht, denn wenn auch ohne eigenen Sekretär, so konnte der Kreishauptmann vorher doch über eine Reihe von Amtsschreibern verfügen. Und die jetzt eingeforderte Registratur sollte primär der Aufbewahrung landesherrlicher Mandate dienen, die Sachakten hingegen waren nach Bearbeitung zumeist dem zuständigen Amtshauptmann zur Aufbewahrung zu übergeben.[52]

In beiden Instruktionen wurde betont, daß der Kreishauptmann sich zur Erfüllung seiner Funktion auch tatsächlich in den Kreis begeben und alle Ämter inspizieren müsse.[53] Regelungen des Augusteischen Zeitalters, die in der Instruktion

[48] Vgl. ebd., § V, fol. 6r–7r. Vgl. dazu auch Klein (wie Anm. 4), S. 828, der allerdings annimmt, daß die schriftsässigen Herrschaften dem Kreishauptmann in keiner Weise unterstellt waren.

[49] Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 5r.

[50] Blaschke, Sächsische Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 4), S. 42.

[51] Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), §§ I, XXIV–XXVI, XXX, fol. 1v–2r, 14r–15v, 22v–23r. Für den Beginn des 19. Jahrhunderts gibt es Hinweise auf eine Veränderung in diesem Punkt. Die Geschäftsordnung für die Kanzlei des Leipziger Kreishauptmanns Christian Gottfried Heinrich von Nitzschwitz benennt 1809 neben dem Kreissekretär noch einen Schösser (!) und zwei Kopisten (vgl. Groß (wie Anm. 9), S. 22). Allerdings bleibt offen, inwieweit dies beispielhaft ist, die Rétablissement-Instruktion erwähnt jedenfalls nur einen Sekretär als Mitarbeiter des Kreishauptmanns.

[52] Vgl. Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), § XXV, fol. 20v–21r; nur Akten, die mehrere Amtshauptmannschaften übergreifend den gesamten Kreis betrafen, sollten im Besitz des Kreishauptmanns bleiben. – Während die Amtshauptleute in der Augusteischen Instruktion gar nicht erwähnt werden, trägt das in der Rétablissement-Instruktion beschriebene Verhältnis zwischen Kreis- und Amtshauptleuten teils hierarchische, teils kollegiale Züge. Die Amtshauptleute können vom Kreishauptmann zwar zur Unterstützung herangezogen werden, unterstehen ihm aber nicht und bilden eine eigenständige, konkurrierende Kontrollinstanz. Vgl. hierzu auch Katrin Hein, Zur Entwicklung der älteren Amtshauptmannschaften im Leipziger Kreis / Kreisdirektion Leipzig. Verwaltungsgeschichtliche Studie, Magisterarbeit Universität Leipzig, Ms., 1999.

[53] In der augusteischen Instruktion ist von einem Mindestmaß von zwei Aufenthalten pro Jahr im Kreis, in der Rétablissement-Instruktion von einer jährlichen

von 1769 nicht mehr aufgeführt wurden, betrafen die repräsentativen Pflichten, den Urlaub und die Entlassung des Kreishauptmanns aus dem Dienst.[54] Als Neuerung erschien dagegen in der Rétablissement-Instruktion die Verpflichtung zu einem Jahresbericht, einer prominenten kameralistischen Forderung entsprechend.[55]

II. Wandel und Kontinuität der kreishauptmannschaftlichen Institution zwischen Augusteischem Zeitalter und Rétablissement

In den Überblicksdarstellungen von Karlheinz Blaschke und Thomas Klein wird von einer „Wiederbelebung" der Kreishauptleute im Rétablissement gesprochen. Auch Horst Schlechte vertritt eine zugespitzte Version dieser These: „Die im 19. Jahrhundert so bedeutsamen sächsischen Kreis- und Amtshauptmannschaften gehen auf die Tatsache zurück, daß Fritsch und die Restaurationskommission seit 1762 nach österreichischem und preußischem Vorbild auch für Sachsen Kreis- und Amtshauptleute mit festumrissener Instruktion als Mittelinstanzen der inneren Staatsverwaltung gefordert hatten, eine Maßnahme, die seit 1769 verwirklicht wurde."[56] Er sieht also in den *Instructiones vor die Creis- und Amtshauptleute* – an sie ist im Zusammenhang mit der Jahreszahl 1769 zu denken – ein Resultat des Wirkens des Reformerkreises um Thomas von Fritsch, also die Umsetzung der Reformvorschläge. Hier wird die Bedeutung der Instruktionen, und damit der normativen Ebene, für die Bewertung der Kreishauptleute im Rétablissement deutlich.

Schlechtes Argumentation ist in mehreren Punkten zu hinterfragen. Er bezieht sich mit der Jahreszahl 1762 auf eine Denkschrift Thomas von Fritschs, in der dieser seine Vorstellungen von einer Reform der kreishauptmannschaftlichen Institution formulierte.[57] Schlechtes These, die Reformvorschläge von 1762 wären 1769 in der neuen Instruktion verwirklicht worden, kann aber bei genauem Hinsehen nicht bestätigt werden: Vielmehr überwiegen beim Vergleich der kreishauptmann-

Inspektionsreise durch alle Ämter die Rede. Vgl. Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 1^{v}–2^{r}; Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), §§ IV, VI, fol. 5^{r}, 7^{v}.

[54] Die Repräsentationspflicht des Kreishauptmanns des Augusteischen Zeitalters bestand darin, *wenn wir es bey öffentlichen solennitäten und einzügen verlangen, mit Sechß Kutsch- und Zwey Reut-Pferdten samt zugehörigen tüchtigen Dienern, jedesmahl zu erscheinen* (Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 10^{v}). In der 1769er Instruktion findet sich diese Passage nicht mehr, was vielleicht mit der Einschränkung der landesherrlichen Repräsentation nach dem Tode Friedrich Augusts II. in Beziehung steht.

[55] Vgl. Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), § IV, fol. 5^{v}. Diese Berichte, die nach der Rétablissement-Instruktion in dreifacher Ausfertigung (an das Kammerkollegium, die Landesregierung und die Landesökonomie–, Manufaktur- und Commerziendeputation) abzufassen waren, könnten eine wertvolle Quelle zur realen Tätigkeit der Kreishauptleute nach 1769 sein. Jedoch können über den Überlieferungsstand keine Angaben gemacht werden. – Jahresberichte sind als empirische Basis für die Statistik, wie auch als absolutistische Kontrollmöglichkeit, ein wichtiges Element des kameralistischen Instrumentariums. Die Einrichtung des ersten kursächsischen Lehrstuhls für Kameralistik an der Universität Leipzig fällt in die Jahre 1742/63. Vgl. Anton Schindling, Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit 1650–1800, München 1994, S. 70–77; Schlechte, Staatsreform (wie Anm. 3), S. 66.

[56] Schlechte, Staatsreform (wie Anm. 3), S. 117.

[57] Denkschrift Fritsch [1762] (wie Anm. 21), S. 203–207.

schaftlichen Instruktionen des Augusteischen Zeitalters und des Rétablissements die Elemente der Kontinuität.

Es scheint, daß Schlechte hier allzu schnell von den Programmschriften der Rétablissement-Vertreter auf die gesellschaftliche Wirklichkeit geschlossen hat. Zwar thematisiert die Rétablissement-Instruktion, gemäß den Forderungen Fritschs, die Förderung der Untertanen, der Wirtschaft und der Infrastruktur, aber all diese Punkte finden sich auch schon in der augusteischen Instruktion (die im übrigen ebenso „festumrissen" war wie die Instruktion von 1769).[58] Dagegen wird aber keiner der wirklich innovativen Vorschläge Fritschs – u.a. die direkte Unterstellung der Amtshauptleute unter die Kreishauptleute, die Besetzung großer Kreise mit zwei Kreishauptleuten und die vierteljährliche Berichtspflicht nach Dresden – in der Folgezeit übernommen.[59]

Unklar bleibt aber auch, in welcher Weise die Mittelbehörden Österreichs und Preußens für Kursachsen eine Vorbildwirkung entfaltet haben könnten, wie Schlechte meint. Bei Fritsch jedenfalls finden sich hierzu keine konkreten Angaben, sondern nur ein allgemeiner Hinweis.[60] Hingegen macht gerade Fritsch deutlich, daß die kursächsische Instruktion des Augusteischen Zeitalters eine wesentliche Grundlage der neuen Ordnung bilden sollte.[61] Dies wird vom Resultat obiger vergleichender Analyse bestätigt: Die enge inhaltliche Verbindung beider Instruktionen ist unübersehbar. Zwar gibt es Veränderungen in der Verwaltungsfunktion des Kreishauptmanns, aber sie bleiben eher graduell, stellen keinen Bruch dar. Die Aufgabe der Förderung der Untertanen beispielsweise wird zwar konkreter formuliert. Die Interpretation solcher Veränderungen im normativen Bereich im Sinne eines Übergangs zum Aufgeklärten Absolutismus bleibt jedoch ohne Bezug auf die lokale Verwaltungswirklichkeit von mangelhafter Aussagekraft, wie zuletzt die aktuelle Absolutismusdebatte deutlich gemacht hat.[62]

Konstant bleibt jedenfalls das Grundmuster kreishauptmannschaftlicher Tätigkeit: Kontrolle und Förderung. Neuerungen beschränken sich auf den neugeschaffenen Sekretärsposten, der ja nur eine auch vorher tragfähige Lösung ersetzte, bzw. auf die Erweiterung des Aufsichtsbereichs des Kreishauptmanns auf die amts- und schriftsässigen Unterobrigkeiten. Wichtig ist beim letzten Punkt zum einen, daß sich hier nur der Umfang, nicht die Qualität der kreishauptmannschaftlichen Kontrollfunktion veränderte. Zum anderen schränkten mangelnde exekutive Befugnisse gegenüber den Schriftsassen diese sicherlich wichtigste Neuerung

[58] Vgl. Denkschrift Fritsch [1762] (wie Anm. 21), S. 204; Bestallung Hennicke [1742] (wie Anm. 19), fol. 3^{v}–4^{r}, 5^{r}; Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), §§ II–III, XI, fol. 2^{v}–4^{v}, 12^{r}–12^{v}.

[59] Vgl. Denkschrift Fritsch [1762] (wie Anm. 21), S. 203–207.

[60] *Man darf nur Acht geben, wie unsere beyden mächtigen Nachbarn die Sachen eingerichtet, und was sie hiervon, auch in bösen Zeiten, für Nutzen haben* (Denkschrift Fritsch [1762] (wie Anm. 21), S. 206).

[61] Vgl. Zitat in Anm. 21.

[62] Zu dieser Interpretation siehe obiges Zitat von Karlheinz Blaschke (Anm. 13). Zur aktuellen Absolutismus-Debatte vgl. Der Absolutismus – ein Mythos?, hrsg. von Ronald G. Asch und Heinz Duchhardt, Köln / Weimar / Wien 1996; für das Kursachsen des 18. Jahrhunderts speziell Simone Lässig (wie Anm. 3), S. 205, 214f., die im Vergleich mit anderen mitteldeutschen Territorien herausarbeitet, daß im Kursachsen des Rétablissements „[...] über weite Strecken eine aufgeklärt-absolutistische Praxis fehlte" (Zitat S. 214).

der 1769er Instruktion so weit ein, daß die Effektivität der Kontrolle zweifelhaft bleibt, war sie doch von der Kooperationsbereitschaft der zu Kontrollierenden abhängig.

Darüber hinaus sorgte eine ständische Initiative parallel zur Entstehung der neuen Instruktion dafür, daß die Landtagsfähigkeit neben dem Wohnsitz im Kreis zur notwendigen Bedingung bei der Auswahl eines Kreishauptmanns wurde.[63] Da die Landtagsfähigkeit ihrerseits an die Altadligkeit und den Besitz eines schriftsässigen Rittergutes gebunden war,[64] kamen jetzt nur noch Vertreter dieser exklusiven ständischen Elite für die Besetzung der Kreishauptmannsstellen in Betracht, während es im Augusteischen Zeitalter auch neuadlige Kreishauptleute gegeben hatte.[65] Hierin ist auch ein Gegenbeispiel zu Schlechtes allgemeiner These von der Verbürgerlichung der sächsischen Staatsverwaltung im Rétablissement zu sehen.[66] Es bleibt festzuhalten, daß diese ständisch intendierte Veränderung de facto eine Gegenbewegung zu den Reformbemühungen bezüglich der Kreishauptleute darstellte.[67] Die Neubesetzung der Kreishauptmannsposten im Rétablissement erscheint so plötzlich in einem ganz anderen Licht. Der Ausdehnung der kreishauptmannschaftlichen Kontrollfunktion auf die Amts- und Schriftsassen begegneten die Stände mit der Absicherung, daß nur ein kreisansässiger und altadliger Vertreter eben dieser Herrschaftsträger Kreishauptmann werden konnte. Ohne einen simplen Antagonismus Landesherr-Stände zu postulieren, der so sicherlich

[63] Vgl. Klein (wie Anm. 4), S. 828; Matzerath, „Pflicht ohne Eigennutz" (wie Anm. 2), S. 180.

[64] Vgl. Axel Flügel, Bürgerliche Kritik und Landtagsrepräsentation. Die Ritterkurie des sächsischen Landtages im Jahre 1793, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 384–404, hier S. 389–392. Landtagsfähig waren auch Altadlige, die keine Schriftsassen waren, aber als amtssässige Deputierte zum Landtag Zutritt hatten. Trotzdem mußten auch diese, wenn sie Kreishauptleute werden wollten, über ein Rittergut im Kreis verfügen, um das Gebot des Indigenats, also der Ansässigkeit im Kreis, zu erfüllen.

[65] So z.B. Peter von Hohenthal, 1746–1763 Kreishauptmann des Kurkreises, dessen Vater 1717 in den Adelsstand erhoben wurde (vgl. Schlechte, Staatsreform (wie Anm. 3), S. 68), oder Friedrich August von Hennicke, 1742 Kreishauptmann in den Ämtern Pegau und Borna, Sohn von Johann Christian von Hennicke, der als enger Mitarbeiter des Premierministers Brühl für seine Verdienste 1728 geadelt und 1745 sogar in den Reichsgrafenstand erhoben wurde (Vgl. Karl von Weber, Johann Christian Graf von Hennicke und Johann Christian Garbe, zwei Günstlinge des Premierministers Grafen von Brühl, in: Archiv für Sächsische Geschichte 4/1866, S. 242–250; Den Hinweis auf die Nobilitierung Johann Christian von Hennickes verdanke ich Herrn Andreas Schöne, Leipzig).

[66] Vgl. Schlechte, Staatsreform (wie Anm. 3), S. 117–121. Zur Kritik an der These Schlechtes vgl. Matzerath, „Pflicht ohne Eigennutz" (wie Anm. 2), S. 157–159. Den maßgeblichen Einfluß rittergutsbesitzenden Adels auch bei Neuerungen des Rétablissements wie der Leipziger ökonomischen Sozietät weist Andreas Schöne nach (Andreas Schöne, Die Leipziger ökonomische Sozietät von 1764–1825, Magisterarbeit Universität Leipzig, Ms., ²1998, hier S. 65–79).

[67] So auch Matzerath, „Pflicht ohne Eigennutz" (wie Anm. 2), S. 180. Matzerath sieht einen direkten Zusammenhang zwischen der Ausdehnung der Kontrollkompetenz des Kreishauptmanns einerseits und der Einführung des Kriteriums der Landtagsfähigkeit andererseits und interpretiert diesen als „geradezu charakteristischen Kompromiß" zwischen Landesherrn und Ständen.

nicht der historischen Wirklichkeit entsprach, wird hier doch ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Amtsfunktion und der sozialen Disposition des Amtsträgers deutlich, der die Effizienz dieser Aufsicht – und damit eine sehr wesentliche Neuerung der Rétablissement-Instruktion – beeinträchtigen mußte.[68]

Die oben zitierte Forschungsthese von der „Wiederbelebung" der Kreishauptleute im Rétablissement beruft sich aber nicht nur auf die normative Ebene. Es wird auch davon ausgegangen, daß es in der Zeit vor dem Rétablissement keine in ihrem Amt aktiven Kreishauptleute gegeben habe.[69] Jedoch lassen sich im Gegensatz dazu durchaus Hinweise finden, die für die Existenz real tätiger Kreishauptleute auch vor 1764 sprechen.

Als Beispiel für das Wirken von Kreishauptleuten vor dem Rétablissement kann einer der Vordenker und Vertreter dieser Reformbewegung, Peter von Hohenthal (1725–1794), herangezogen werden, der von 1746 bis 1763 Kreishauptmann des Kurkreises war. Ergebnisse seiner Tätigkeit in dieser Zeit waren Deichbauarbeiten an Elbe und Saale ebenso wie die Einrichtung einer Realschule mit Waisenhaus und Lehrerseminar in Wittenberg, einer für Sachsen neuartigen Institution, deren Aufbau nach dem Vorbild und unter der Mithilfe der Franckeschen Stiftungen verwirklicht wurde.[70] Auch wenn Hohenthals Engagement vermutlich Ausnahmecharakter trägt, können doch beide Projekte als Resultate seines kreishauptmannschaftlichen Wirkens interpretiert werden, schließlich war Hohenthal nur durch diese Position zu solchen Maßnahmen überhaupt befugt.

Das Wirken eines anderen Kreishauptmanns, Hans Heinrich von Witzlebens (1754–1763 Kreishauptmann im Leipziger Kreis), wird durch einen Bericht des Amtmanns von Wurzen aus dem Jahre 1755 greifbar.[71] Hierin beschwert sich der Amtmann darüber, daß der neu eingesetzte Leipziger Kreishauptmann Kontrollmaßnahmen im Amt Wurzen durchführte, obwohl dieses Amt außerhalb des kreishauptmannschaftlichen Zuständigkeitsbereichs lag.[72] Witzleben forderte vom

[68] Vgl. zum Verhältnis Landesherr–Stände prinzipiell Volker Press, Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, hrsg. von Peter Baumgart, Berlin / New York 1983, S. 280–318; ders., Vom „Ständestaat" zum Absolutismus. 50 Thesen zur Entwicklung des Ständewesens in Deutschland, in: ebd., S. 319–326. – So schlug beispielsweise Thomas von Fritsch in seiner Denkschrift mit den Kreis- und Obersteuereinnehmern auch ständische Beamte für das landesherrliche Amt des Kreishauptmanns vor (vgl. Denkschrift Fritsch [1762] (wie Anm. 21), S. 205), und tatsächlich gab es im Augusteischen Zeitalter wie im Rétablissement praktische Beispiele für eine solche Laufbahn: Christian Wilhelm von Thiemen war zum Zeitpunkt seiner kreishauptmannschaftlichen Bestallung 1725 Obersteuereinnehmer (vgl. Bestallung Thiemen [1725] (wie Anm. 19), f. 62r), wie auch Detlev Karl von Einsiedel vor seiner 1763 erfolgten Ernennung zum adjungierten Kreishauptmann (vgl. Anm. 24).

[69] So z.B. Blaschke, Sächsische Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 4), S. 42: „[...] erwachte auch die Einrichtung der Kreishauptleute erst 1764 zu neuem Leben."

[70] Vgl. Schlechte, Staatsreform (wie Anm. 3), S. 68.

[71] Vgl. SächsHStA Dresden, Kammerkollegium, Loc. 32631, Cammer-Acta, die Kreishauptmanns-Stelle des Leipziger Kreises betr., 1733ff, fol. 43–46. Dagegen wird Witzleben bei Groß (wie Anm. 9), S. 14, als Titular-Kreishauptmann bezeichnet.

[72] Das Amt Wurzen war Teil des Stiftsgebiets Wurzen, der ehemaligen Landesherrschaft des Bischofs von Meißen, das nun als inkorporiertes wettinisches Herrschaftsgebiet eine Enklave im Leipziger Kreis darstellte (vgl. Schirmer, Leipziger Land (wie

beschwerdeführenden Wurzener Amtmann, über die Amtsgeschäfte unterrichtet und bei wichtigen Entscheidungen zu Rate gezogen zu werden. Außerdem seien ihm die *Amtsrechnungen, ehe solche zur Schatz-Cammer kommen, zur Durchsehung und Unterschreibung vor[zu]legen*[73] und für Untersuchungen und Verhöre das Amtshaus zur Verfügung zu stellen. Es zeugt schon von einigem Engagement, daß Witzleben hier gegenüber Lokalverwaltungsvertretern, deren Zuordnung zu seinem Kreisgebiet zumindest zweifelhaft war, offensiv auftrat und auf Durchsetzung seiner Kontrollkompetenzen pochte. Hier ist der Kreishauptmann der augusteischen Zeit als Vorkämpfer einer Nivellierung überkommener territorialer Eigenständigkeit ganz Werkzeug absolutistischer landesherrlicher Staatsbildung. Dabei ist der Katalog seiner Ansprüche beachtenswert, stellt er doch eine Zusammenfassung der wichtigsten in den augusteischen Instruktionen aufgeführten kreishauptmannschaftlichen Befugnisse dar.

Als weiteres Beispiel für das Tätigsein von Kreishauptleuten in der augusteischen Zeit läßt sich der schon erwähnte Kreishauptmann Friedrich August von Hennicke[74] anführen. Ihm wurden beispielsweise 1742 Ausgaben für Reisen in seinen Aufsichtsbezirk erstattet.[75] Gegen die These vom bloßen Titularwürdencharakter des kreishauptmannschaftlichen Ranges vor 1764 spricht auch eine Analyse der bereits angeführten Denkschrift Thomas von Fritschs. Dieser kritisiert darin zwar die Amtsführung einiger Kreishauptleute, aber er weiß nichts davon, daß es dieses Amt de facto nicht mehr gäbe. Er nennt im Gegenteil in seiner Kritik die Kreishauptleute in einem Atemzug mit den Kreis-Kammerräten, den Kreis- und Marschkommissaren und sogar den (zum Teil ständischen) Kreis- und Obersteuereinnehmern, deren Wirken auch im Augusteischen Zeitalter nicht in Zweifel steht.[76]

Viel eher als die Titularwürden-These vermag eine Sichtweise, die vom parallelen Auftreten zweier Phänomene ausgeht, der historischen Wirklichkeit zu entsprechen. Diese relativierende Interpretation stützt sich auf die Terminologie der zeitgenössischen Quellen. Hier kennt man die *würklichen* Kreishauptleute, dieses Attribut wird beispielsweise in den untersuchten Instruktionen den Empfängern

Anm. 6), S. 18f.). Witzleben scheint bei seinen Bemühungen, für den Leipziger Kreishauptmann Aufsichtsrechte im Stiftsgebiet durchzusetzen, erfolgreich gewesen zu sein, denn 1770 wurden in der Instruktion für Detlev Karl von Einsiedel die Ämter des Stiftes Wurzen (Amt Wurzen, Amt Mügeln und Klostergut Sornzig) ohne Erwähnung ihrer Stiftszugehörigkeit zum Leipziger Kreis gezählt (vgl. Bestallung Einsiedel [1770] (wie Anm. 25), § VI, fol. 7[v]). Hier ist also eine Eingliederung des Stiftsgebiets in die Kreisverfassung im Sinne einer Vereinheitlichung der kursächsischen Territorialstruktur zu beobachten. Ebenso wird auch im 1793 erschienenen „General-Plan von der ietzigen Eintheilung der Chur-Sächsischen Lande in Creyße und Aemter" (Stadtbibliothek Leipzig, Regionalkundliche Sammlung, Sax. Gen. 8134) das Stift Wurzen zum Leipziger Kreis gezählt. Demgegenüber geht Schirmer davon aus, daß „keine Integration dieser Territorien [gemeint sind die drei Hochstifter] in die bestehenden Kreise infrage [kam]" (Schirmer, Leipziger Land (wie Anm. 6), S. 18).

[73] So der Wurzener Amtmann, der in seinem Bericht die „anstößigen" Forderungen des Kreishauptmanns penibel auflistet. Zitat aus dem Bericht des Amtmanns in: SächsHStA Dresden, Loc. 32631, fol. 44r.

[74] Vgl. Anm. 19 und 65.

[75] SächsHStA Dresden, Loc. 32631, fol. 37[r].

[76] Vgl. Denkschrift Fritsch [1762] (wie Anm. 21), S. 204.

beigelegt,[77] auf der anderen Seite wird aber auch verschiedenen Amtsträgern *Praedicat und Rang eines Creyßhauptmanns* verliehen, so beispielsweise 1734 dem Schulinspektor von Pforta.[78] Offenbar konnten im Augusteischen Zeitalter also wirkliche und Titular-Kreishauptleute nebeneinander existieren. Daß es sich dabei um keinen unüblichen Umgang mit Titeln handelt, zeigen Konstrukte wie die Titularbischöfe in der katholischen Kirche oder auch die Titularreichsfürsten, die ebenfalls neben den ordentlichen bzw. geburtsständischen Titelinhabern existierten.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Im Ergebnis der vergleichenden Analyse der landesherrlichen Instruktionen für die Kreishauptleute des Augusteischen Zeitalters und des Rétablissements wurden zwar graduelle Veränderungen festgestellt, jedoch keine substantiellen inhaltlichen Differenzen, die es rechtfertigen würden, von einer qualitativ neuartigen normativen Grundlage des Wirkens der Kreishauptleute nach 1769 zu sprechen. So finden sich wohl einige innovative Ansätze, aber eine Umgestaltung der Institution der Kreishauptleute zu einer mittleren Verwaltungsinstanz aufgeklärt-absolutistischer Prägung, wie es Thomas von Fritsch in seiner Denkschrift gefordert hatte, blieb aus. Das der Spielraum hierfür eng war, zeigte sich im aktiven ständischen Widerstand gegen eine Umgestaltung des kreishauptmannschaftlichen Amtes, der wirksam an der personalen Ebene ansetzte.

So kann die Funktion der Kreishauptleute im 18. Jahrhundert gleichbleibend mit den Stichworten Kontrolle der Lokalverwaltung, Schutz der Untertanen vor Willkür, Versorgung der Zentralbehörden mit Informationen über die gesellschaftliche Wirklichkeit „draußen in Lande" und Förderung der Untertanen und ihrer (wirtschaftlichen) Aktivitäten zusammengefaßt werden. Um das Ergebnis einer überwiegenden Kontinuität der kreishauptmannschaftlichen Institution im 18. Jahrhundert als vollständig gesichert betrachten zu können, wäre allerdings eine vergleichende Detailstudie zu Charakter und Umfang des Wirkens der Kreishauptleute vor und nach dem Rétablissement unabdingbar.[79]

[77] SächsHStA Dresden, Loc. 4708, fol. 89r.

[78] Der Kreiskommissar Erich Volkmar von Berlepsch beispielsweise wird durch kurfürstliches Reskript vom 14. August 1734 zum Schulinspektor zu Pforta mit dem Prädikat und dem Rang eines Kreishauptmanns ernannt (SächsHStA Dresden, Loc. 1252, fol. 128–129, hier auch Zitat).

[79] Diese müßte eine systematische Auswertung von Gegenakten der Ämter oder der Zentralbehörden in Angriff nehmen, um das Wirken der Kreishauptleute und ihre Bedeutung für die Landesverwaltung aufzuzeigen. Ebenso sollte die prosopographisch-adelsgeschichtliche Dimension in den Blick genommen werden, um auch auf dieser Ebene die Frage nach Wandel oder Kontinuität sowie nach ständischem und landesherrlichem Einfluß zu beantworten. Vgl. hierzu exemplarisch Frank Göse, Zwischen „Ständestaat" und „Absolutismus". Zur Geschichte des kursächsischen Adels im 17. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Ständetum und Landesherrschaft, in: Geschichte des sächsischen Adels, hrsg. von Katrin Keller und Josef Matzerath in Zusammenarbeit mit Christine Klecker und Klaus-Dieter Wintermann, Köln / Weimar / Wien 1997, S. 139–160; Volker Press, Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hrsg. von Franz Brendle und Anton Schindling in Verbindung mit Manfred Rudersdorf und Georg Schmidt (Frühneuzeit-Forschungen 4), Tübingen 1998.

Ein Ansatz in diese Richtung konnte hier gemacht werden, indem nachgewiesen wurde, daß es schon vor 1764 in ihrem Amt tätige Kreishauptleute gegeben hat. Die vorgebrachte Argumentation zielt dabei dahin, die Bedeutung des Rétablissements als Einschnitt in der Entwicklung der Kreishauptleute zu relativieren. Als indirekte Bestätigung dieser Einschätzung kann auch gewertet werden, daß Karlheinz Blaschke in seinem jüngsten Aufsatz über das Rétablissement die Wiedereinrichtung der Kreishauptmannschaften nicht mehr als prominente Reformmaßnahme aufführt.[80]

In der oben eingeforderten Studie müßte auch eine Antwort auf die Frage nach dem Ausmaß kreishauptmannschaftlichen Wirkens und seiner Bedeutung für das kursächsische Staatswesen des 18. Jahrhunderts gesucht werden. Sollten zum Beispiel die sowohl für das Augusteische Zeitalter wie für das Rétablissement fehlenden kreishauptmannschaftlichen Aktenbestände ein Hinweis auf eine nachlässige Amtsführung der Kreishauptleute sein, oder ist ihr Fehlen schlicht darin begründet, daß der Kreishauptmann über wenig exekutive Kompetenzen verfügte und eben zumeist nur Amtsschriftgut prüfte bzw. bearbeitete Sachakten an den Amtshauptmann abgab?

Auch der Terminus „Mittelinstanz", den Schlechte zur Charakterisierung der Kreis- und Amtshauptleute gebraucht, sollte kritisch überprüft werden. Der Kreishauptmann, auch des Rétablissements, war nicht der Chef einer Mittelbehörde zwischen der landesherrlichen Zentralverwaltung und den Ämtern. Er verfügte auch nicht über einen Amtssitz, sondern übte seine Funktion von seinem Rittergut und im Umherreisen aus. Er war eine Einzelperson und – das ist entscheidend – er stand außerhalb des Instanzenzuges, war niemandes Vorgesetzter. Es wäre also völlig verfehlt, sich die kursächsischen Kreishauptmannschaften des 18. Jahrhunderts als regionale administrative Subzentren zu denken, wie sie beispielsweise in Brandenburg-Preußen mit den Kriegs- und Domänenkammern vorhanden waren.[81] Ein Schritt in diese Richtung wäre getan worden, wenn man den Vorschlag Thomas von Fritschs, dem Kreishauptmann die Amtshauptleute als Mitarbeiter direkt zu unterstellen, in die Tat umgesetzt hätte.[82] So aber blieb es dem 19. Jahrhundert vorbehalten, mit den 1835 eingerichteten Kreisdirektionen[83] eine sächsische Mittelbehörde zu schaffen.

[80] Vgl. Blaschke, Sachsen zwischen den Reformen (wie Anm. 2), S. 9–13.

[81] Vgl. Walther Hubatsch, Brandenburg-Preußen. Die Verwaltungsentwicklung von 1713–1803, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1 (wie Anm. 4), S. 892–941, hier S. 910f.

[82] Vgl. Denkschrift Fritsch [1762] (wie Anm. 21), S. 206.

[83] Vgl. Blaschke, Sächsische Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 4), S. 108.